

**Guten Tag sehr geehrter Kollege,**

wir haben uns ja schon über Mail ausgetauscht. Eine hoch interessante Frage, die Sie hier stellen. Allerdings bin ich mir nicht so ganz sicher, ob wir Sachverständige diese Frage so restlos klären können. Denn letztendlich wird dies eine Rechtsfrage sein, wie dabei der Vertrag (Angebot, oder Auftragsbestätigung (AB)) gefertigt wurde. In der Folge versucht der Autor mal das Ganze aus der DIN abzuleiten.

**In welche DIN müssen wir da schauen?**

Grundlegend ist, wie so oft, dass wir uns bei der *DIN 18355* mal einlesen müssen. Das ist die Grundlage für den Fensterbauer. Dort ist allerdings kaum etwas Greifendes zu entnehmen. Dort wird allerdings auf *die DIN 68 360-1 und 2* hingewiesen. Parallel dazu wurde im Juni 1996 bereits die *DIN EN 942 Holz in Tischlerarbeiten; Allgemeine Sortierung nach der Holzqualität* als Umsetzung in die Europäische-Norm in Deutschland herausgegeben. Diese löste dann unglücklicherweise die *DIN 68 360 – 1 und 2* im Dezember 1996 ab. Dort wurde dann die *68 360-1 und 2* zurückgezogen.

**Unglücklich deshalb:**

Die *DIN 68 360-1* war sicherlich die beste und verständlichste DIN um Ihr Problem zu lösen. Allerdings mussten aus Gründen der europäischen, technischen Übergriffe die Klimaklassen an die Länder angepasst werden. Denn Spanien hat ein anderes Klima wie Deutschland.

Dadurch gingen allerdings konkrete Aussagen und Abgrenzungen ein wenig verloren.

**Klassifizierungen aus der DIN EN 942:**

Grundlegend wurden jetzt in den >offenen Holzflächen< in 5 Klassen eingeteilt. Wobei hier die Fenster-Holzkantel in die Klasse *J10* fällt.

**Jetzt kommen wir zu Ihrem Problem:**

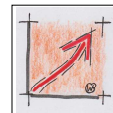
Aus der *DIN EN 942* kann nicht deutlich herausgelesen werden, ob für Holzkanteln der Klasse *J10* die Grundlage des Standard- Vertrages darstellt. Es wird von den Verbänden nur empfohlen, diese Klassifizierung als Standard zu vereinbaren.

Der Schlüssel ist jetzt, dass aus dieser Klassifizierung zur Festigung, auf die Tabelle >Anforderungen an Holzfenster in Abhängigkeit von der Oberflächenbehandlung< verwiesen wird. Das heißt, dass die Keilzinken jetzt zu einer Grundlage der Oberfläche gemacht werden. Denn jetzt, wird eine >übliche Gebrauchstauglichkeit des Außenbauteils Fenster< verlangt.

Was jetzt in diesem Zuge bedeutet, dass die Klasse *J2* oder besser gesagt, völlig astfreies und rissfreies Holz sowie jetzt in diesem Fall auch Keilzinken und Schichtverleimungen vertraglich gesondert vereinbart werden müssen.

**Zum Verständnis:**

Dabei wären dann maximale Astgrößen über 10 mm ausgeschlossen und unzulässig. Somit Fichte und Kiefer nicht mehr eingesetzt werden könnten.



**Leser Fragen der Sachverständige antwortet:**

**Leserfrage von heute:**

Herr Thomas E. aus Linz stellt die Frage, inwieweit Keilverzinkungen in Natur belassenen Holzfenstern zulässig sind oder nicht. Bzw. was aus der DIN heraus bei Keilzinken hinzunehmend ist und was nicht? Eine entscheidende Frage, die spannend ist und dem Autor ein wenig Mühe bereitet hat.

**Keilzinken in der Mittellage:**

Jetzt brauchen wir ja nicht mehr darüber zu diskutieren, ob Keilzinkung in der Mittellage eingesetzt werden dürfen oder nicht. Denn letztendlich würde jetzt die Tatsache, dass Fensterkanteln in die *DIN EN 942* fallen, alle anderen normativen Verweise hinfällig machen.

Auch brauchen wir uns jetzt sicherlich an Ihrer Baustelle keine Gedanken mehr darüber machen in welchen Jahr die Fenster gefertigt und geliefert wurden. Denn 1996, war bereits in der *DIN EN 942* folgendes verankert:

**4.2 Keilzinkung, Breiten- und Schichtverleimung falls nichts anderes festgelegt, sind Keilzinkungen, Breiten- und Schichtverleimungen in den Klassen J10, J30, J40 und J50 zulässig.**

**In Klasse J2 sind Sie unzulässig, falls keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.**

**Jetzt stehen wir in der Rechtsfrage:**

Technisch gesehen, sind somit Keilzinkungen in der Klasse *J2* unzulässig, wenn diese nicht vereinbart wurden. Allerdings stellt sich technisch jetzt die Frage, ob die Keilzinken zum Standard zählen und von der Bauherrschaft expliziert im Vertrag ausgeklammert werden muss. Oder, ob der Text in der *DIN EN 942* so verstanden werden muss, dass der Handwerker diese Keilverzinkungen im Vertrag expliziert vereinbaren muss.

**Das ist letztendlich die Schlüsselfrage in Ihrem Fall:**

Also, wenn wir von der *DIN EN 942* ausgehen und auch auf die Oberflächen deuten, dürften bei lasierten Fenstern die Keilzinken nicht zum Standard zählen, sondern müssten technisch separate Vertragsvereinbarungen darstellen. Deuten wir allerdings den Text aus der *DIN EN 942* so, dass auch bei einer Klassifizierung *J10*, abgeleitet auf *J2*, die sicherlich nicht strittig sein wird, die Keilzinken nicht zulässig sind, der Fensterbauer diese hätte im Vertrag alleine auf Grund seiner Hinweis-Pflicht hätte im Vertrag vereinbaren müssen. Betrachten wir dieses Bild, und andere Bilder Ihres Problems, erkennen wir, dass es sich wohl um eine 3 Lamellen-Verleimung handelt. Allerdings die Keilzinkung letztendlich auf der Außenlamelle aufgefunden wird. Und dort ist Sie bei Fensterhölzern ohnehin unzulässig.



Quellen:		
Nr.	Beschreibung	DIN / ISBN
1.	<a href="http://www.BaufachForum.de">www.BaufachForum.de</a>	Allgemein
2.	Sammlung Plänen und Bauen Ahrens/Arlt/Lindemann Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen für Architekten	Rudolf Müller/Beuth Verlag
Erstellungsdatum:	21.05.2013	18:02
Aktueller Ausdruck:	21.05.13	19:45